

Backordnung für die Gemeinde Niederburg, Bürgermeisterei St. Goar

Bis in die 1970er Jahre wurde im 1822 neu errichteten Backhaus von fast allen Familien des Ortes im Dorfbackhaus regelmäßig alle 14 Tage bis vier Wochen Brot gebacken. Das Brot wurde dann zur Frischhaltung bis zum nächsten Backtermin trocken im Keller gelagert oder später in der Kühltruhe eingefroren. Durch das Brotbacken konnte vom eigenen Getreide, das beim Müller in der Nähe in der Niederbach gemahlen wurde, die Selbstversorgung mit dem Grundnahrungsmittel Brot sichergestellt werden. Somit hatte man erhebliche Kosten für den Einkauf des Brotes in einer Zeit gespart, wo jeder Pfennig dreimal umgedreht werden musste.

Der Ablauf beim Backen musste – um Streit zu vermeiden – genau geregelt werden. Dazu bediente sich die Gemeinde einer vom Gemeinderat beschlossenen Satzung. Doch der eine oder andere Streit blieb deswegen nicht aus. Denn wer als erster backen konnte, hatte den Tag noch vor sich und konnte seine restliche Arbeit für den Tag gut einteilen. Allerdings braucht man dann mehr Holz bzw. Reisig zum anfeuern und erhitzen des Backofens. Es gab zwei Backöfen, der rechte für das Oberdorf und der linke etwas ältere für das Unterdorf. Die „Grenze“ zwischen den Ortsteilen verlief auf der Linie der Straßen „Auf der Grafschaft“ und der „Schulstraße“.

Heute backen nur noch ganz wenige Familien, diese aber noch regelmäßig ein schmackhaftes Bauernbrot, um es im Bekanntenkreis zu vermarkten. Auch gibt es private Gruppen mit jungen Leuten die sich ab und zu zum Brotbacken im Backhaus treffen. Im Spätsommer ist das Generationenhaus am Backes an einem Sonntag bis auf den letzten Platz besetzt. Denn dann macht der Verein für Heimatpflege e. V., der seit 53 Jahren besteht, sein Backesfest.

Hier können Sie nun nachlesen wie die alte **Backordnung von 1925**, die Regeln zum Backen in Niederburg beschrieb.

„Zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten und Streitigkeiten beim Gebrauch des Gemeindebackofens zu Niederburg und zur Verhütung von Feuergefahr wird auf Grund des § 11 der Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845/13. Mai 1856 mit Zustimmung der Gemeindevertretung für die Gemeinde Niederburg folgende **Backordnung** erlassen:

§ 1 Vom 1. April bis 1. Oktober (Sommerhalbjahr) darf täglich fünf Mal, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April (Winterhalbjahr) täglich vier Mal Brot gebacken werden. Das Kuchenbacken am Samstag wird durch den Gemeindevorsteher in jedem Falle durch das Los geregelt. An allen Sonntagen, am Karfreitag und Allerheiligen ist das Backen verboten.

§ 2 Das Einheizen zum Backen muss im Sommerhalbjahr morgens um 6 Uhr, im Winterhalbjahr um 7 ½ Uhr beginnen. Länger als drei Stunden darf niemand den Backofen zum Einheizen und Backen benutzen, ebenso länger als ½ Stunde darf der Folgende den Ofen nicht leer stehen lassen. (*Bemerkung: Über's Wochenende um Feiertage kühlte der Ofen aus. Denn z. B. sonntags am arbeitsfreien Tag in einer katholischen Gemeinde wurde nicht gearbeitet. Daher mussten die Brotbäcker, die zum Wochenende oder nach z. B. Weihnachten oder Ostern backen wollten mehr Holz verbrennen um den Ofen anzuwärmen. Damit das gerecht zugeht, gab es eine Regelung zum „Ausfeuern“. Alle Brotbäcker waren reihum montags oder nach einem Feiertag verpflichtet „auszufeuern“. D. h. sie mussten als Erste zum Wochenbeginn oder nach einem Feiertag backen und damit mehr Holz verbrennen, als der Zweite oder Dritte des Tages oder die folgenden am nächsten Tag. Der Vorsteher hatte dafür zu sorgen, dass die Regeln zum „ausfeuern“ eingehalten wurden. Ein Tausch der „Ausfeuernden“ innerhalb des Unter- oder Oberdorfes war zugelassen).*

§ 3 Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt, verliert das Anrecht auf sein Los, außerdem ist dann der Vorsteher berechtigt auf Antrag des Nachbackenden das Feuer auf Kosten des Säumigen anzünden zu lassen.

§ 4 Die Reihenfolge des gewöhnlichen Backens wird täglich nach dem Mittagläuten (*Bemerkung: Angelusläuten um 11 Uhr*) bei dem Gemeindevorsteher durch das Los festgesetzt. Jeder ist verpflichtet, nach Maßgabe des ihm zugefallenen Loses (*Bemerkung: z. B. eingekerbte Stäbchen aus Reisig mit einer, zwei, drei oder mehr Kerben*) zu backen. Mehrere, die zusammenbacken wollen, dürfen nur ein Los ziehen.

§ 5 Überschreitet die Zahl der Lose die im § 1 festgesetzte Zahl, so müssen die Inhaber der überzähligen Lose einen Tag später in der Reihenfolge ihrer Losnummern zuerst backen. Die Zahl und Namen dieser Personen werden durch Aushang am Gemeindevorsteherhaus den Interessenten bekannt gegeben.

§ 6 Wer das erste Los zieht, ist verpflichtet, den Ofen einzuheizen. Ist der Backofen fünf oder mehrere Tage außer Betrieb, so sorgt die Gemeinde für Anheizung.

§ 7 Zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen hat der betreffende Einwohner das Recht, das Los des Backens sich zu wählen, er muss aber diesen Anspruch tags vorher bei der Verlosung geltend machen.

§ 8 Zwei Tage vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und der Hauptkirmes darf kein Brot in dem Gemeindebackofen gebacken werden. Es sind diese Tage nur zum Kuchenbacken bestimmt. Die Reihenfolge des Kuchenbackens wird durch den Gemeindevorsteher bei versammelter Gemeinde (*Bemerkung: Nach der heiligen Messe fanden bis in die 1960er Jahre die Gemeindeversammlungen an der Straßenecke Rheingoldstraße/Brunnenstraße/Kirchstraße statt, die in der Hauptsache von Männern besucht waren. Die Frauen gingen nach der Kirche nach Hause um für die Familie das Mittagessen zu kochen. Die Männer gingen nach der Gemeindeversammlung häufig zum Frühschoppen*) durch Verlosung bestimmt. Die Zahl der Zusammenbackenden bestimmt die Gemeindevertretung. In der Obsternte können an den Samstagen bezüglich des Kuchenbackens Ausnahmen gemacht werden. In diesem Fall erfolgt vorher eine Bekanntmachung.

§ 9 Jeder Anbäcker und jeder, welcher das Backhaus benutzt ist verpflichtet, dasselbe zu reinigen bzw. für Reinhaltung Sorge zu tragen. Wer am Tage zuletzt das Backhaus benutzt, ist verpflichtet, dasselbe zu schließen und den Schlüssel an demselben Tage an den Gemeindevorsteher abzugeben.

§ 10 Vor Anbruch der Nacht darf kein Feuer mehr im Backofen sein und Kohlen müssen in einem geschlossenen Gefäß von Metall weggebracht werden.

§ 11 Gegenwärtige Backordnung tritt nach ihrer Verkündigung in Kraft.

St. Goar, den 19. August 1925
Der Bürgermeister
gez. Karl Statz“

Aufgeschrieben für die Gemeinde Niederburg, Reinhold Rüdeshelm, 04.11. 2021
(Text der Satzung aus den Unterlagen im Kreisarchiv des Rhein-Hunsrück-Kreises)
In Kursivschrift sind angewandte Regeln, ohne Satzungsdarstellung zusätzlich beschrieben.